

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.31 vom 17. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.31 du 17 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.31 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 10

September 2018 in eine tätliche Auseinandersetzung geraten sind, in deren Verlauf der Berufungskläger zu seiner Verteidigung ein Messer hervorgezogen hat. Er bestreitet indessen, das Messer gegen B_____ eingesetzt und diesen damit verletzt zu haben.

2.2.1 Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz «in dubio pro reo» abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2, mit Hinweisen). Im Sinne einer Beweislastregel besagt dieser Grundsatz, dass dem Angeklagten ein Sachverhalt nur angelastet werden darf, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Dabei darf sich das Gericht im Rahmen der Beweismittelwürdigung nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. In Art. 10 Abs. 3 StPO ist die Rede von «unüberwindlichen» Zweifeln. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind freilich nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr muss genügen, wenn das Beweisergebnis aus Sicht eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist; insbesondere genügt es, wenn die verschiedenen Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend sind (zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a, je mit Hinweisen; sowie ausführlich: Tophinke, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 10 StPO N 82 ff.).

Dabei kennt die Strafprozessordnung keinen numerus clausus der Beweismittel, sondern das Gericht kann für seine Entscheidungsfindung grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (Art. 140 ff. StPO) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält, und es ist dabei auch nicht an feste Beweisregeln gebunden (Grundsatz der freien und umfassenden Beweismittelwürdigung, Art. 10 Abs. 2 StPO; BGE 127 IV 172 E. 3a; BGer 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2). In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Diese sind Hilfsstatsachen, die wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4).

Wie es das Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Entscheiden betont hat, findet der in dubio-Grundsatz keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. Er wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er keine Beweiswürdigungsregel dar (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 f.; BGer 6B_1232/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.1, 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2, 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 1.3.3, 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1 [nicht publ. in: BGE 143 IV 214]). Vielmehr wird die Beweiswürdigung als solche vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) beherrscht, wonach das Gericht die Beweise frei von Beweisregeln würdigt und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheidet, ob es eine Tatsache für bewiesen hält (BGE 127 IV 172 E. 3a; BGer 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2; vgl. auch Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage 2020, Art. 10 N 25). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1 [nicht publ. in: BGE 143 IV 214], 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4).

In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Wesentlichen nach ihrem Inhalt bestimmt. Ausgehend von der Annahme, dass Aussagen über selbst erlebte Ereignisse im Vergleich zu erfundenen Darstellungen eine höhere Qualität aufweisen bzw. dass erlebnisfundierte Schilderungen hinsichtlich bestimmter Merkmale von frei erfundenen Berichten abweichen (sog. Undeutsch-Hypothese, vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 43 ff.), wird beim inhaltsorientierten Ansatz durch methodische Analyse überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringt. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Entscheidend ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3, 129 I 49 E. 5, 128 I 81 E. 2; BGer 6B_331/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.2, 6B_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

Folgende sog. Realitätskriterien oder Realkennzeichen haben sich in der Praxis etabliert: Logische Konsistenz, aber auch ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, Schilderung ausgefallener Einzelheiten, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten, Nachschieben von Details, Raum-zeitliche Verknüpfung, phänomengemässe Schilderung unverstandener Handlungselemente, Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprächen, auch in

direkter Rede, Schilderung innerpsychologischer Vorgänge (bei sich selbst und beim Täter), Einräumen von Erinnerungslücken, spontane Verbesserung der eigenen Aussage, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastung, keine übermässige Belastung des Täters bzw. sogar Entlastung desselben sowie Konstanz und Homogenität der Aussagen (auch über mehrere Befragungen hinweg).

Grundlage für eine aussagepsychologische Bewertung der Schilderung ist dabei immer die Aussagetüchtigkeit des aussagenden Menschen. Diese setzt unter anderem voraus, dass die betreffende Person adäquat eine Situation wahrnehmen und über einen längeren Zeitraum speichern sowie diese Wahrnehmung weitgehend selbständig in allen aussagerelevanten Zeitpunkten wieder abrufen kann. Grundsätzlich wird die Voraussetzung der Aussagetüchtigkeit in der Mehrzahl der Fälle von der jeweils aussagenden erwachsenen Person erfüllt. Eine vertiefte Abklärung der Aussagetüchtigkeit ist nur angezeigt, wenn im konkreten Fall ersichtlich wird, dass Gründe ■ etwa intellektuelle Einschränkungen oder psychische Störungen ■ für deren Beeinträchtigung vorliegen könnten (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 54).

2.2.3.2.2 In seiner ersten Einvernahme vom 21. Januar 2019 schilderte er die Umstände vor dem Konflikt: Er sei am besagten Abend mit seiner Freundin C____ auf dem Basketballfeld gewesen, als sich der Berufungskläger ihr genähert und sie belästigt habe. Weiter beschrieb er die Interaktion bis zur körperlichen Auseinandersetzung: Der Berufungskläger habe sich auf Aufforderung zunächst zurückgezogen, ehe er wiedergekommen sei (Akten S. 341); er habe ihn [B____] dann angesprochen und ihn aufgefordert, gemeinsam in Richtung Rhein zu gehen (Akten S. 343). In dem Moment habe er [B____] dann reagiert: Er habe den Berufungskläger mit seiner rechten Hand weggestossen. Als dieser wieder auf ihn zugekommen sei, habe er den Berufungskläger an der Schulter gepackt, ihm ein Bein gestellt, ihn so «auf den Boden gelegt» und sich auf ihn gesetzt. Anschliessend hätten sie sich am Boden gegenseitig geschlagen: Der Berufungskläger habe ihm zwei, drei Schläge in den Bauch verpasst, worauf er dem Berufungskläger an den Kiefer geschlagen habe (Akten S. 344). Dann seien die Kollegen des Berufungsklägers gekommen und hätten ihn [B____] weggezogen. Er habe es aber wieder geschafft, auf den Berufungskläger zuzugehen, worauf es eine zweite Auseinandersetzung gegeben habe. Danach hätten sie sich getrennt und jeder sei seinen eigenen Weg gegangen (Akten S. 341). Zur in Frage stehenden Stichverletzung konnte B____ nur Vermutungen anstellen, wobei er klar einräumte, weder das Messer gesehen (Akten S. 349) noch den Stich gespürt zu haben; er habe seine Verletzung erst am zerrissenen T-Shirt und an den Verletzungen am Oberkörper bemerkt (Akten S. 348 f.). Es sei wohl nicht bei der ersten körperlichen Auseinandersetzung am Boden passiert, denn da sei er auf dem Berufungskläger gelegen und habe ihn unter Kontrolle gehabt (Akten S. 345) bzw. habe er versucht, den Berufungskläger zu fixieren (Akten S. 349), sondern beim zweiten Zusammenstoss. Da habe er ihn nicht fixieren können, weil es zu viele Leute gegeben habe, welche versucht hätten, sie zu trennen (Akten S. 341).

An der Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 ergänzte B____, der Berufungskläger habe ihn zuvor mit dem Wort «Nikumuk» auf Arabisch beleidigt (Akten S. 388) und daraufhin vorgeschlagen, gemeinsam runter [gemeint wohl: an den Rhein] zu gehen ■ wohl um sich zu verprügeln. Nach dieser verbalen Provokation habe er ihn gewissermassen aus Reflex wohl mit der linken Hand ■ nicht an der Schulter, sondern ■ von vorne an den Hals gegriffen und ihm dann ein Bein gestellt. Der Berufungskläger sei

umgefallen und er habe sich auf ihn draufgesetzt, um ihn zu fixieren. Gefragt nach der Position am Boden gab er an, der Berufungskläger sei mit dem Rücken längsgestreckt am Boden gelegen und er sei «Höhe Brustkasten» auf ihm gesessen, wobei er mit seiner rechten Hand dessen linke Hand gehalten festgehalten habe (Akten S. 379). Auf nochmalige Nachfrage erklärte er, sich einfach «auf seinen Oberkörper» gesetzt zu haben (Akten S. 383). Es sei am Boden alles sehr schnell gegangen (Akten S. 379). Ob es zu gegenseitigen Schlägen gekommen sei, wisse er nicht mehr (Akten S. 378, 380), wobei er selbstreflektiert anfügte, dass er allfällige Schläge mit dem Adrenalin nicht gespürt hätte. Dann hätten die Kollegen des Berufungsklägers, glaublich 4 oder 5 Personen, sie ■ ohne Gewalteininsatz ■ getrennt (Akten S. 379). Zu diesem Zeitpunkt habe er schon ein zeretztes Oberteil gehabt (Akten S. 380). Kurz darauf (nach 30 Sekunden oder 1 Minute, Akten S. 381) sei er zurück zum Berufungskläger gegangen (Akten S. 374) bzw. glaube er, sie seien beide wieder aufeinander zugegangen (Akten S. 380 f.); seine Kleider seien ja zerrissen gewesen und er habe das wahrscheinlich nochmals geklärt haben wollen (Akten S. 383). Er habe dann ohne Erfolg versucht, den Berufungskläger mit beiden Händen am Kopf zu erwischen und könne nicht mehr präzise sagen, was dann passiert sei, ehe sie wiederum von dessen Kollegen getrennt worden seien; es sei alles so schnell gegangen (Akten S. 380). Wiederum konnte er nur Vermutungen zum Zeitpunkt der Stichverletzung anbringen: Er habe diese erst bemerkt, als er sich angeschaut und das T-Shirt gesehen habe; er habe auch keine entsprechende Bewegung des Berufungsklägers bemerkt (Akten S. 382). Anders als noch in der ersten Einvernahme meinte er dann, es sei schon am Boden passiert, und nicht erst während der zweiten Auseinandersetzung (Akten S. 381). Dass ein Dritter auf ihn körperlich eingewirkt habe, schliesse er aus: «Nein, keine Drittperson. Der Konflikt war nur zwischen uns zwei. Die anderen trennten uns nur» (Akten S. 388).

Auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte er den Vorfall im Wesentlichen gleich. Sie hätten sich geschlagen. Er habe den Berufungskläger zu Boden geworfen und sei auf seinem Bauch gesessen. Dann hätten ihn dessen Kollegen weggezogen und er habe die Löcher in seinem T-Shirt gesehen (Audioaufnahme [27:49]). Wiederum gab er an, seine Verletzungen mit dem Adrenalin nicht bemerkt zu haben ■ er habe nur das T-Shirt gesehen und sei dann zum Berufungskläger zurückgegangen; er wisse nicht mehr genau, was dann passiert sei. Die Kollegen des Berufungsklägers hätten sie schliesslich getrennt und der Berufungskläger sei seines Weges gegangen (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 818). Wie schon in der Konfrontationseinvernahme vermutete er, dass er schon beim ersten Zusammenstoss verletzt worden sei (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 819). Dass der Berufungskläger je ein Messer hervorgehoben und auf Distanz damit herumgefuchelt habe, habe er nicht gesehen; er habe ja nicht einmal das Messer gesehen (Audioaufnahme [34:35], erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 820).

2.2.3.2.3 Die inhaltliche Analyse der Aussagen von B_____ ergibt eine hohe Aussagequalität: Er berichtet lebendig und mit angemessenem Detailreichtum. So schildert er auch Nebensächlichkeiten, etwa dass die Anwesenden während des Konfliktes das Handy von C_____ gestohlen hätten (Einvernahme vom 21. Januar 2019, Akten S. 341), und beschreibt, wie der Berufungskläger unmittelbar vor dem Vorfall auf ihn gewirkt habe: Er sei wohl unter Alkohol und vielleicht auch anderen Substanzen (Drogen) gestanden und sein Benehmen sei seltsam gewesen (Einvernahme vom 21. Januar 2019, Akten S. 341; Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten S. 376). Sein Bericht ist schlüssig und nachvollziehbar, ohne dabei stereotyp oder auswendig gelernt zu wirken. Er räumt auch

wiederholt ein, wenn er etwas nicht wahrgenommen hat oder sich an etwas nicht mehr genau erinnern kann, was insbesondere in Bezug auf das Messer und die in Frage stehende Stichverletzung gilt. Dabei erklärt er jeweils, anhand welcher Anhaltspunkte er das Geschehen für sich nachträglich zu rekonstruieren versucht (siehe bspw. Einvernahme vom 21. Januar 2019, Akten S. 349), und gibt auch offen zu, dass er es sich selber nicht erklären könne, weshalb er nunmehr davon ausgehe, dass die Stichverletzung bereits beim ersten Zusammenstoss am Boden erfolgt sei (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 819). Auf Vorhalt, dass die anwesende C_____ kein Messer gesehen habe, äussert er sein eigenes Unverständnis darüber, dass er ja im Konflikt involviert gewesen sei und selbst das Messer auch nicht gesehen habe (Einvernahme vom 21. Januar 2019, Akten S. 350). Auffallend ist, dass er unumwunden auch eigene, nicht unerhebliche Anteile am Geschehen eingesteht und auch nicht zögert, den Berufungskläger zu entlasten: So habe dieser bei der anfänglich geschilderten Provokation das Wort Schlagen nicht benützt; er habe lediglich Andeutungen gemacht, die man so habe verstehen können (Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten S. 374, 376, 378, 388). Entlastend verneinte B_____ auf Nachfrage hin auch andere Drohgebärden; der Berufungskläger habe nur mit Worten gedroht (Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten S. 378, 389). Schliesslich wirken seine Aussagen auch nicht übertrieben: Obwohl er selber der Ansicht war, dass er am besagten Tag hätte sterben können (Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten S. 389), antwortete er etwa auf die Frage, wie es ihm rund 11 Monate später gehe, ohne jegliche Dramatisierungstendenz: «Es geht»; physisch gesehen sei es repariert. Es sei ok (Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten S. 385).

2.2.3.2.4 Die Aussagen von B_____ halten denn auch über mehrere Einvernahmen einer Konstanzprüfung stand. Es sind ihnen keine ernsthaften Widersprüche zu entnehmen. Die vom Berufungskläger in seiner Berufungsbegründung hervorgehobenen Abweichungen und Ungenauigkeit betreffen aus Opfersicht irrelevante Nebensächlichkeiten und zeugen vielmehr von einem unbefangenen, erlebnisbasierten Aussageverhalten:

Dass B_____ zunächst angab, den Berufungskläger an der Schulter, später dann am Hals gepackt zu haben, ehe er ihn zu Boden brachte, erscheint unwesentlich. Gleichermassen unwesentlich ist, dass B_____ seine Position am Boden leicht verschieden («Höhe Brustkasten» vs. «einfach auf seinen Oberkörper» bzw. «auf dem Bauch») beschrieb (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 1053): Abgesehen von der Sprachbarriere bzw. möglichen Zweifeln an der Rückübersetzung hatte diese Frage für ihn wenig Bedeutung. So ist seine genaue Position am Boden an der ersten Einvernahme gar nicht erst thematisiert worden. Sie erscheint denn auch in objektiver Hinsicht irrelevant. Entscheidend ist allein die konstante Aussage, wonach der Berufungskläger am Bodentrotzdemnoch in der Lage gewesen sei, Schläge zu erteilen, die er [B_____] ■ aufgrund des Adrenalins ■ nicht gespürt habe. So berichtete er schon in seiner ersten Einvernahme ■ als er noch davon ausging, der Berufungskläger habe ihn erst später während der zweiten Auseinandersetzung mit dem Messer verletzt ■ von gegenseitigen Schlägen am Boden. Auch habe er mit seiner rechten Hand die linke Hand des Berufungsklägers festgehalten, als er «Höhe Brustkasten» auf ihm gesessen sei (Akten S. 379), was nur möglich war, wenn die Arme des Berufungsklägers ■ in der fixierten Position ■ noch frei waren. Dass bei einer «Blockade des Brustkorbs» immer auch die Arme blockiert wären (Berufungsbegründung, Akten S. 1053; zweitinstanzliches Protokoll, S. 1075), ist eine gänzlich unbelegte Annahme der Verteidigung. Selbst wenn man davon ausgeht, B_____ sei auf dem Brustkorb des

Berufungsklägers gesessen, blieben dessen Schultern, und damit auch dessen Arme grundsätzlich frei ■ was bei einem dynamischen Geschehen erst recht gelten muss.

Zwar trifft es zu, dass sich B_____ an der zweiten Konfrontationseinvernahme ■ gut ein halbes Jahr nach dem Vorfall ■ auf Nachfrage hin nicht mehr erinnern konnte, ob es am Boden zu gegenseitigen Schlägen gekommen sei (Berufungsbegründung, Akten S. 997 [Rz. 13]). Dies spricht jedoch nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, zumal er entsprechende Schläge jedenfalls nichtverneint, sondern diesbezüglich vielmehr eine Erinnerungslücke eingestanden hat, was gerade für die Erlebnisbasiertheit seiner Schilderungen spricht. Es sei alles so schnell gegangen, weshalb er es nicht mehr wisse (Akten S. 379). In dieser Hinsicht ist auf die nächsten Aussagen abzustellen.

Dass B_____ schliesslich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung je erwähnt hätte, ein Messer gesehen zu haben, als er von mehreren Personen weggezogen worden sei (Berufungsbegründung Rz. 14), entspricht nicht den Tatsachen. Der Einwand der Verteidigung ist wohl auf die fehlerhafte Rückübersetzung während der erstinstanzlichen Verhandlung zurückzuführen. B_____ gab dort lediglich an, er habe dann die Löcher vom Messer in seinem T-Shirt gesehen («les trous du couteau, qui ont ouvert le t-shirt», Audioaufnahme [27:49], und nicht ■ insoweit die falsche Rückübersetzung ■ «diese Dinge vom Messer», vgl. erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 818). Auch gab er an, er sei mit einer Klinge ■ oder etwas Spitzigem ■ 3 cm tief verletzt worden («j'ai une lame qui est rentrée de 3 cm», Audioaufnahme [31:19], und nicht ■ insoweit die falsche Rückübersetzung ■ «Ich hatte ein Messer, », vgl. erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 819).

2.2.3.2.5 Insgesamt ist somit festzuhalten, dass in den Aussagen von B_____ eine sehr grosse Anzahl von Realkennzeichen vorhanden ist. Dabei sind die aufgezeigten Merkmale quantitativ und qualitativ so ausgeprägt, dass vorliegend davon auszugehen ist, dass seine Aussagen seinem wirklichen Erleben entsprechen und diese glaubhaft sind.

2.2.3.3.2 Hinsichtlich der Aussagegenese ist festzuhalten, dass es sich bei der als Auskunftsperson befragten C_____ um die damalige Freundin des Opfers handelt (sie bezeichnet B_____ als ihren «Liebhaber» [Akten S. 333]; er selber sagt, er sei nur zwei Wochen mit ihr zusammen gewesen, kurz vor und kurz nach der Tat [Akten S. 350]). Allerdings war C_____ offensichtlich überhaupt nicht interessiert an einer Strafverfolgung des Berufungsklägers, bekundete sie doch eine grosse Unlust, überhaupt zu einer Einvernahme zu erscheinen (Akten S. 326-328) und machte sie ferner die Polizei für das Vorgefallene verantwortlich («Gemäss meines Wissens sind es sowieso ihre Bullenspielerereien, die das ganze verursacht haben», E-Mail von C_____ vom 18. Dezember 2018 an die Staatsanwaltschaft, Akten S. 326). Sie blieb dem vereinbarten Termin denn auch fern und musste sogar polizeilich vorgeführt werden (Akten S. 147, 331). Anlässlich der Einvernahme notierte sie, dass sie mehrmals geäussert habe, sie wolle «aus Schutz die Aussage verweigern» (Akten S. 334). Auch war sie offenbar mit dem Berufungskläger lose bekannt (Akten S. 324, 325, 334) und stand Mitte Dezember 2018, etwa 1 Monat bevor es zur Einvernahme kam, gar nicht mehr mit B_____ in Kontakt (vgl. Akten S. 325). Insoweit erscheint die Interessenlage nicht als besonders heikel.

2.2.3.3.3 Mit der Vorinstanz ist ohnehin festzustellen, dass ihre spärlichen Aussagen nicht viel zur Erhellung des Tatablaufes beizutragen vermögen (angefochtenes Urteil, S. 10). C_____ berichtet in ihrer Einvernahme vom 16. Januar 2019 von einer Gruppe von

Algeriern, darunter der Berufungskläger, welche sich regelmässig beim Basketballfeld auf der Dreirosenanlage aufgehalten hätten. Auch sie beschreibt, dass der Berufungskläger alkoholisiert gewesen sei («[], plötzlich kam jemand[,] der alkoholisiert war. Da[s] ist auch der, welcher ihn angegriffen hatte», Akten S. 333). Er habe angefangen, mit ihr zu flirten, was sowohl sie als auch ihren «Liebhaber B_____ genervt» habe. Nach ihrer Mitteilung, dass sie das störe, hätten sich die beiden Männer verbal provoziert. Anschliessend habe B_____ den Berufungskläger weggestossen und es sei zum Gerangel gekommen. Sie habe währenddessen versucht, B_____ zu schützen und die aufgeheizte Situation zu schlichten. Plötzlich sei B_____ verletzt worden; sie wisse aber nicht wieso. Sie habe versucht, ihm zu helfen, woraufhin sie zusammen ins Spital gefahren seien und sich herausgestellt habe, dass er eine Schnittwunde erlitten hatte (Akten S. 333).

2.2.3.3.4Es trifft zwar zu, dass C_____ keine Stichverletzung gesehen und keine Aussage zur Entstehung der Verletzung machen konnte (Berufungsbegründung, Akten S. 996). Dennoch ist festzustellen, dass auch sie jedenfalls von einemAngriffdes Berufungsklägers gegen B_____ auszugehen scheint, und dabei eine andere Täterschaft ausschliesst. Damit sind die Aussagen des Geschädigten bestärkt, dass der Konflikt nur zwischen ihm und dem Berufungskläger ausgetragen worden sei, sowie dass die anderen Anwesenden nur schlichtend (um sie zu trennen) in das Geschehen eingegriffen hätten und folglich als Täterschaft ausscheiden.

2.2.3.4.2Im Übrigen strotzen seine Aussagen von offensichtlichen Widersprüchen, was sich anhand einiger Beispiele aufzeigen lässt:

Betreffend den Ursprung der Auseinandersetzung zwischen ihm und B_____ verneinte der Berufungskläger in seiner ersten Einvernahme vom 13. Februar 2019 zunächst, C_____ am besagten Abend überhaupt gesehen zu haben, ehe er dann aber sogleich anfügte, dass es das Problem von B_____ sei, falls er einen Eifersuchtsanfall gehabt habe (Akten S. 364). In seiner Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 verneinte er sogar, zum fraglichen Zeitpunkt überhaupt vor Ort gewesen zu sein, ehe er eingestand, dass er dagewesen sei und sie sich geschlägert hätten (Akten S. 387).

In Bezug auf das Messer verneinte er in seinen ersten beiden Einvernahmen, ein solches überhaupt mitgeführt zu haben: Er selbst sei «ein sportlicher Mensch und würde nie mit einem Messer handeln»; «Ein Messer! Durch mich! Nein, gar nicht» (Einvernahme vom

E. 13

Februar 2019, Akten S. 363; Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019, Akten 387). Erst in seiner Einvernahme vom 23. Oktober 2019 räumte der Berufungskläger schliesslich ein, doch ein Messer auf sich gehabt zu haben (Akten S. 429).

Auch beide Auseinandersetzungen werden widersprüchlich geschildert: Während er in seiner ersten Einvernahme in Bezug auf den Vorfall am Boden noch behauptet hatte, dass es nicht wirklich eine Schlägerei gewesen sei und dass B_____ ihn lediglich gestossen habe, ehe sie von den anderen Leuten getrennt worden seien (Einvernahme vom 13. Februar 2019, Akten S. 363), erklärte er in der Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 auf einmal, er sei dann am Boden blockiert gewesen und habe sich aufgrund einer Verletzungam Beinzudem nicht richtig bewegen können (Akten S. 387). B_____ habe seine Verletzungam linken Fussausgenützt, um ihn zu Boden zu bringen. Er habe dort auf ihn eingeschlagen und ihn traumatisieren wollen, bis sie getrennt worden seien (Einvernahme vom 23. Oktober 2019, Akten S. 429). An der erstinstanzlichen Verhandlung erwähnte er

zunächst eine Verletzung am rechten, dann aber doch wieder am linken Fuss (vgl. erstinstanzliches Protokoll, S. 5; Audioaufnahme [16:37]: «moi j'étais blessé de mon pied droit, de mon pied gauche») und lediglich noch Faustschläge von B_____ gegen seinen Oberkörper von einer traumatisierenden Blockade am Boden war nicht mehr die Rede (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 816). An der heutigen Verhandlung gab er wiederum an, B_____ sei mit seinem ganzen Körper auf ihm gelegen und er habe seine Hände nicht bewegen können; er sei mit seinen Armen entlang des Körpers blockiert und wie gelähmt gewesen (zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 1072). Entgegen seiner früheren Aussage gab er dieses Mal an, B_____ habe ihm mit Fäusten ins Gesicht geschlagen. Auf mehrmalige Nachfrage berichtete er seine Aussage dann aber dahingehend, dass B_____ mit dem ganzen Körper auf ihm gesessen (und nicht gelegen) sei (zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 1073). Eben solche Widersprüche finden sich in Bezug auf seine Angaben zur zweiten Auseinandersetzung: Nachdem es B_____ seinen ersten Aussagen nach B_____ zu einer solchen gar nicht erst gekommen sei, erwähnte er diese erstmals in der Einvernahme vom 23. Oktober 2019 und beschrieb (ablesend), dass sie dann «zu nahe aneinander gekommen» seien und sie schon fast aneinander geklebt hätten (Akten S. 430). Dementgegen schilderte er diese Situation an der erstinstanzlichen Verhandlung wiederum so, dass B_____ zwei oder drei Meter entfernt gewesen sei, als er das Messer gezückt habe; er sei nicht genug nah gewesen, als dass er ihn mit dem Messer hätte treffen können (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 816). Auch an der Berufungsverhandlung sprach er von einer Distanz von zwei Metern (Protokoll, Akten S. 1072).

Was schliesslich die Verletzungen von B_____ betrifft, erklärte der Berufungskläger in seiner ersten Einvernahme, er habe niemanden verletzt; er habe auch keinen Gegenstand genommen und nichts gemacht (Akten S. 362). In der Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 begnügte er sich mit der Aussage, dass er ihn nicht geschlagen habe (Akten S. 387). In der dritten Einvernahme vom 23. Oktober 2019 erklärte der Berufungskläger sodann, er habe das Messer zwar rausgenommen, als B_____ bei der zweiten Auseinandersetzung auf ihn zugegangen sei, damit aber lediglich waagrechte Hin- und Herbewegungen auf Brusthöhe gemacht, um ihn fernzuhalten. Schliesslich gestand er doch noch ein, B_____ mit dem Messer B_____ wenn auch scheinbar unabsichtlich B_____ berührt (nicht aber gestochen oder geschnitten) zu haben (Akten S. 431 ff.). Auch in Bezug auf die Herbeiführung der Defekte am T-Shirt verwies er auf sein Messer («Ich habe ja gesagt, dass ich ein Schweizer Messer in der Hand hielt»), nur um dann seine Aussagen mit dem Hinweis zu relativieren, dass es vielleicht doch nicht er gewesen sei, der B_____ mit dem Messer berührt habe (Akten S. 433). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er sodann, dass er B_____ mit dem Messer «normalerweise nicht getroffen» habe (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 816 f.), wobei er entsprechende Berührungen mit dem Messer auf Nachfrage hin nicht ausschliessen konnte: Er habe keine Lust gehabt, ihn zu berühren; ob er ihn aber tatsächlich berührt habe, wisse er nicht (erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 816 f.). An der heutigen Verhandlung gab er an, er habe kein Bild vor Augen, dass er dieses Messer eingesetzt habe. Er sei sich sogar ziemlich sicher, dass er das Messer nicht eingesetzt habe. Die Verletzung im Unterbauch könne er sich nicht erklären und er wisse auch nicht, wie es dazu gekommen sei, dass seine DNA an den Rändern vom Loch am T-Shirt des Berufungsklägers gefunden worden sei (zweitinstanzliches Protokoll, S. 4 f.).

2.2.3.4.3 Zusammenfassend sind die Aussagen des Berufungsklägers schon aufgrund der soeben aufgezeigten, etlichen Widersprüche als völlig unglaubhaft zu werten. Dies muss

umso mehr gelten, als der Berufungskläger sich seine Aussagen schriftlich zurechtgelegt hat, ehe er sich erstmals einlässlich zum Sachverhalt äusserte und er damit einen für ihn günstigen Ablauf sorgfältig konstruieren konnte. Dass erstetsbestritten habe, den Geschädigten mit einem Messer angegriffen und verletzt zu haben, so das Vorbringen der Verteidigung in ihrem heutigen Plädoyer (Akten S. 1054; vgl. auch Berufungsbegründung, Akten S. 998 [Rz. 16]), entspricht nicht seinem soeben wiedergegeben, unkonstanten Aussageverhalten. Vielmehr passte er seine Aussagen strategisch jeweils dem aktuellen Stand der Ermittlungen an: So hat er zuerst weit von sich gewiesen, überhaupt jemals mit einem Messer zu handeln, um sich später (mutmasslich auf Anraten seiner Verteidigung) auf die Version einer Notwehr einzuschliessen, wobei er diese Variante ablesen musste und dennoch teils wieder von ihr abwich.

Seine Darstellung ist aber auch lebensfremd: Nicht erklärbar etwa ist, weshalb B_____ weiter auf ihn zugegangen sein soll, wenn der Berufungskläger zur Abschreckung aus einer Distanz von zwei bis drei Metern mit dem Messer vor sich hin und her gefuchelt hätte. B_____ wäre ihm diesfalls regelrecht ins offene Messer gelaufen, was abwegig ist. Abgesehen davon stützt sich die Verteidigung auf die Tatsache, dass der Geschädigte das Messer ja gar nie gesehen habe, womit entsprechende Abschreckbewegungen in seine Richtung ohnehin ausgeschlossen erscheinen. Auch dass der Berufungskläger im Verlauf der ersten Auseinandersetzung «in totaler Panik und Angst» und geradezu traumatisiert gewesen sei (Einvernahme vom 23. Oktober 2019, Akten S. 266), ist angesichts der Umstände abwegig: Er sah sich einem zwar wohl sportlichen und aufgebrachten, aber unbewaffneten B_____ gegenüber, der zudem einzig mit seiner Freundin vor Ort war, während er selbst mit einer Gruppe von Kollegen da war, die sich denn auch schlichtend einsetzten (so auch die zutreffende Erklärung des Geschädigten: «Er war mit zwei oder drei Kollegen, ich war allein mit meiner Freundin dort. Ich weiss nicht, wie er Angst hätte haben können», erstinstanzliches Protokoll, Akten S. 820).

Im Übrigen sind die Aussagen des Berufungsklägers in Bezug auf das Kerngeschehen auch durch die objektiven Beweismittel widerlegt: Wenn er B_____ mit dem Messer wirklich nur ■ gewissermassen unabsichtlich ■ «berührt» hätte, wäre das T-Shirt nicht im ausgewiesenen Ausmass zerrissen worden. Auch liesse sich keineswegs erklären, dass seine DNA genau an den Rändern jenes Lochs am T-Shirt gefunden wurde, welches mit der Stichbewegung korrespondierte. Dabei gab der Berufungskläger an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, es sei ein «Schweizer Messer» und die Klinge sei etwa so lang wie der kleine Finger gewesen (Akten S. 817). Ausgehend von der objektiv festgestellten Tiefe der Stichverletzung von 4 cm konnte zwischen dem Messergriff ■ und damit auch der Hand des Angreifenden ■ und dem Oberkörper des Geschädigten kaum noch ein Abstand bestanden haben, ansonsten mit der angegebenen Klingenlänge die Tiefe der Stichverletzung nicht erreicht worden wäre. So erklärt es sich auch, dass gerade bei diesem korrespondierten Defekt am T-Shirt des Geschädigten die DNA des Berufungsklägers gefunden wurde ■ und nicht auch an den anderen Defekten, die tangential zur Körperoberfläche hin herbeigeführt wurden und bei denen der Messergriff ■ und die Hand des Angreifenden ■ den Oberkörper bzw. das T-Shirt nicht zwingend berührt haben musste.

2.2.4Es muss daher als erstellt gelten, dass der Berufungskläger B_____ nicht nur mit dem Messer berührt hat, was ■ nach dessen eigener Aussage ■ die Beschädigungen am T-Shirt und auch die oberflächlichen Schnittverletzungen am Oberkörper des Geschädigten

erklären könnte, sondern dass er damit aktiv auch gegen ihn zugestochen und ihm die Stichverletzung im linken Lendenbereich hinzugefügt hat. Aus den obigen Ausführungen geht eine geschlossene Indizienkette hervor.

Dass auch eine Drittperson für diese Verletzungen verantwortlich gewesen sein könnte, kann schon angesichts der glaubhaften Aussagen von B_____ ■ jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ■ ausgeschlossen werden, zumal er wiederholt angab, der Konflikt sei nur zwischen ihm und dem Berufungskläger gewesen; die anderen hätten sie nur getrennt. Dies wurde zumindest sinngemäss auch von C_____ bestätigt. Selbst der Berufungskläger äusserte sich im Übrigen nicht dahingehend, dass die anderen Anwesenden in der Auseinandersetzung involviert gewesen wären und auch sie B_____ verletzt haben könnten. Er meinte für die Verletzungen von B_____ deshalb nicht verantwortlich zu sein, weil dieser das alles provoziert habe und das zweite Mal auf ihn zugekommen sei ■ nicht aber, dass andere Anwesende Anlass dazu gehabt hätten, dem Geschädigten die Verletzungen hinzuzufügen (Akten S. 271). An der Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 erwähnte er lediglich, dass auch jemand anderes B_____ habe schlagen können (Akten S. 387). Konkret machte der Berufungskläger aber nie geltend, eine andere anwesende Person habe B_____ die Stichverletzung hinzugefügt. Bei dieser Ausgangslage war die Staatsanwaltschaft auch nicht verpflichtet, gegen die weiteren anwesenden, einschreitenden Personen zu ermitteln, zumal bezüglich ihnen gar kein Anfangsverdacht gegeben war. Schliesslich lässt sich bei dieser Ausgangslage auch ein Unfall ausschliessen, schon deshalb, weil angesichts der objektiven Befunde von einer aktiven Messerführung auszugehen ist.

Mit der Vorinstanz ist zudem ■ letztlich auch zugunsten des Berufungsklägers ■ davon auszugehen, dass es entsprechend der Hauptanklage bereits bei der ersten Auseinandersetzung am Boden zum Messereinsatz und insbesondere zur Stichverletzung gekommen ist ■ und nicht erst (so die Eventualanklage) bei der zweiten Auseinandersetzung, bei welcher das Vorliegen einer Notwehrlage fraglich wäre (dazu sogleich, E. 2.3.2). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat B_____ wiederholt berichtet, dass er sein zeretztes T-Shirt ■ aus dem er auf Messer- oder sonstige Stiche geschlossen hat ■ bereits nach der ersten tätlichen Phase bemerkt hat, weshalb es wohl überhaupt noch zur zweiten Auseinandersetzung gekommen war; er habe das geklärt haben wollen. Dafür spricht auch die Feststellung im rechtsmedizinischen Gutachten, dass der Täter «das klingentragende Tatwerkzeug nahezu senkrecht zur Körpermitte hin geführt» haben musste, um einen entsprechenden Wund-(Stich-)kanal zu verursachen (Gutachten IRM, Akten S. 422). Wären sich die beiden Kontrahenten gegenübergestanden, so wäre der Messerstich jedenfalls nicht nach unten zur Körperinnenseite erfolgt. Der vorinstanzlichen Annahme folgend erscheint es plausibel, dass der Berufungskläger in der Situation am Boden ■ unter B_____ liegend ■ versucht hat, letzteren mit dem Messer in seiner rechten Hand zu erwischen, er dessen Oberkörper dabei aber nicht richtig getroffen hat, so dass neben dem Stich in den Unterbauch auch die ritzerartigen Verletzungen entstanden sind. Die Behauptung, wonach der Berufungskläger am Boden derart blockiert gewesen sei, dass er seine Arme entlang des Körpers nicht habe bewegen können (wie er dies erstmals ■ und offenbar grinsend ■ an der Konfrontationseinvernahme vom 12. August 2019 angegeben hat [Akten S. 387]), erscheint realitätsfremd. Wird jemand in einer Schlägerei zu Boden geworfen, dürfte er darum bedacht sein, den andauernden Angriff mit seinen Armen abzuwehren und diese gerade nicht derart entlang des Körpers zu behalten, dass sich beide

Arme blockieren lassen würden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung erscheint eine Stichbewegung gegen den Unterbauch des Geschädigten auch unabhängig davon möglich, ob der Geschädigte auf Höhe des Brustkorbs oder auf dessen Bauch gesessen ist, zumal in jedem Fall die Schultern und damit die Arme des Berufungsklägers frei waren (vgl. hierzu bereits E. 2.2.3.2.4). Es ist hierbei auf die Aussagen von B_____ abzustellen, wonach er die linke Hand des Berufungsklägers festgehalten habe und dessen rechte somit frei war. Insoweit die Anklage umgekehrt davon ausgeht, B_____ habe mit seiner linken Hand die rechte Hand des Berufungsklägers festgehalten (Anklage, Akten S. 761), handelt es sich um eine offensichtliche ■ und folglich unbeachtliche ■ Verwechslung bei der Wiedergabe der Aussagen von B_____. Im Übrigen will der Berufungskläger ausschliessen können, B_____ bei der zweiten Auseinandersetzung berührt zu haben («Beim zweiten Mal berührte ich ihn nicht, weil er ja aufrecht blieb», Einvernahme vom 23. Oktober 2019, Akten S. 257), weshalb der Messereinsatz im Umkehrschluss bereits am Boden erfolgt sein musste. Der Sachverhalt ist somit im Sinne der (Haupt-)Anklage erstellt.

2.3 In rechtlicher Hinsicht kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil S. 12 ff.). Nachfolgende Erwägungen verstehen sich lediglich als Ergänzungen bzw. Präzisierungen.

Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören etwa die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung (BGer 6B_1246/2019 vom 8. September 2020 E. 2.3.5). Für den Nachweis des Vorsatzes darf das Gericht vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3, 133 IV 222 E. 5.3). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2, 133 IV 222 E. 5.3; BGer 6B_1250/2013 vom 24. April 2015 E. 3.1).

Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgsintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1, 133 IV 1 E. 4.5; je mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5, 131 IV 1 E. 2.2). Überlässt der Täter es dem Zufall, ob sich die von ihm geschaffene Lebensgefahr verwirklicht oder nicht, liegt bereits eine (versuchte) eventualvorsätzliche Tötung vor (zum Ganzen auch: BGer 6B_213/2019 vom 26. August 2019 E. 4.3.4 und 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 2.3.2 m.w.Hinw.).

2.3.1.2 Allgemein bekannte Tatsachen können einem Täter angerechnet werden (BGer 6B_213/2019 vom 26. August 2019 E. 4.4; 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 2.4.2 und 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 2.4). Das gilt vorliegend für die Frage der Gefährlichkeit von Messerstichen in den Rumpf eines Opfers. Es entspricht dem Allgemeinwissen und muss als notorisch gelten, dass solche Stiche, wenn sie mit einiger

Wucht ausgeführt werden, innere Organe verletzen und zu inneren Blutungen führen können, welche den Tod des Verletzten zur Folge haben (BGer 6B_1142/2020 und 6B_115/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.2, 6B_991/2015 und 6B_998/2015 vom 24. Mai 2016 E. 3.4, 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3, 6B_230/2012 vom 18. September 2012 E. 2.3; in seinem jüngeren Entscheid 6B_712/2021 vom 16. Februar 2022, E. 1.6, erinnerte das Bundesgericht daran, dass Messerstiche gegen den Thorax deshalb regelmässig auch als versuchter Mord eingestuft würden). Dies gilt im Rahmen einer dynamischen Auseinandersetzung insbesondere auch dann, wenn es sich um einen einzigen Messerstich gegen den Oberkörper des Opfers handelt (BGer 6B_924/2017 vom

E. 14

Mai 2018 Akten S. 77). Der Berufungskläger selbst verweigerte auch während der Ausschaffungshaft explizit jede Mitwirkung (vgl. etwa Protokoll Migrationsamt BS vom 20. März 2018, Akten S. 74/75, und vom 14. Mai 2018, Akten S. 77/78). Es deutet aber aktuell alles auf eine algerische Staatsbürgerschaft hin (vgl. soeben). Es bestehen aufgrund des Gesagten keinerlei Gründe, welche für die Annahme eines persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. sprechen würden

Zudem ist das öffentliche Interessen an seiner Fernhaltung gross: Der Berufungskläger ist mehrfach, teilweise einschlägig vorbestraft (Akten S. 11-54). Er wurde nach Verbüßung einer ersten Freiheitsstrafe per 27. November 2017 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen (Entscheid vom 11. September 2017, Akten S. 56), zuhänden des Migrationsamts. Dieses verfügte umgehend Ausschaffungshaft, welche einmalig verlängert wurde, bis der Berufungskläger am 23. Mai 2018 durch den Zwangsmassnahmenrichter im Ausländerrecht aus der Haft entlassen wurde (Akten S. 80-84). Am 10. September 2018 ereignete sich das Delikt zum Nachteil von B_____ und nur zwei Monate später am 16. November 2018 jenes zum Nachteil von D_____ und E_____. Zwei Tage später trat der Berufungskläger den Vollzug einer weiteren, mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2018 angeordneten Freiheitsstrafe an, ehe er am 16. Februar 2019 wiederum aus dem Strafvollzug entlassen wurde (Akten S. 55). Bereits zweieinhalb Wochen später machte er sich ein erstes Mal und nur einen Monat später ein zweites Mal des Betäubungsmittelverkaufs strafbar (vgl. Schuldsprüche in den Anklagepunkten 4 und 5). Mitte April und Mai 2019 folgten ein zehntägiger Hausfriedensbruch sowie ein geringfügiger Diebstahl. Die deliktische Tätigkeit des Berufungsklägers endete erst mit einer (endgültigen) Inhaftierung nach dem Diebstahl und Kokainbesitz am 4. August 2019 (Akten S. 157).

Es steht damit ausser Frage, dass beim Berufungskläger eine Landesverweisung angebracht ist. Die Bemessung auf 20 Jahre ergibt sich, wie die Vorinstanz zutreffend festhält, aus Art. 66b Abs. 1 StGB und ist im Übrigen auch angemessen. Definitive Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 66d StGB sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Die Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, fällt zur gegebenen Zeit in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden (BGer 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.3, 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2, 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.5; betreffend Gesundheitszustand auch BGE 145 IV 455 E. 9.4). Im Übrigen versprach der Berufungskläger anlässlich der mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der Haftverlängerung vom 23. Mai 2018, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren (Urteil des Einzelrichters für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 23. Mai 2018 AUS.2018.44 E. 2.3, Akten 83). Eine lebenslängliche Landesverweisung nach Art. 66b Abs. 2 StGB ist angesichts des geltenden

Verschlechterungsverbots nicht zu prüfen, nachdem nur der Berufungskläger Berufung erhoben hat.

Da der Berufungskläger kein Angehöriger eines Vertragsstaates des Schengener Abkommens ist und er unter anderem wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt worden ist, hat auch eine Eintragung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) zu erfolgen. Es kann in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und die einschlägige Rechtsprechung auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (angefochtenes Urteil, S. 28).

7. Kosten

7.1

7.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat im erstinstanzlichen Verfahren ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E 4.4.1; BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Da der Berufungskläger auch im Berufungsverfahren wegen aller ihm vorgeworfenen Delikte verurteilt bzw. der erstinstanzliche Schuldspruch bestätigt wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie die erstinstanzliche Urteilsgebühr zu belassen. Demgemäss trägt der Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren die Kosten von CHF 10'181.80 und eine Urteilsgebühr von CHF 9'600.■.

7.1.2 Der Verteidiger beantragt es sei mangels Einbringlichkeit auf eine Einforderung der vorinstanzlichen Kosten zu verzichten.

Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person zu erlassen. Für einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.124 vom 2. Juli 2018 E. 4.1.2). Zu beachten ist allerdings, dass es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten gibt; selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen verbleibt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt (BGer 6B_500/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3, 5D_191/2015 vom 22. Januar 2016 E. 4.3.2).

Der Berufungskläger begründet sein Kostenerlassgesuch lediglich mit der aktuellen Uneinbringlichkeit. Angesichts jedoch von seinem zwar ungewissen, aber jedenfalls noch jungen Alter und seinen (im Ausland) zukünftig bestehenden Erwerbsmöglichkeiten (er gab an der Berufungsverhandlung an, der im Vollzug erlernten Gärtnerarbeit nachgehen zu wollen [zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 1071]) erweist sich das Gesuch um Kostenerlass als verfrüht und ist dieses zum jetzigen Zeitpunkt abzuweisen. Es steht dem Berufungskläger frei, zum gegebenen Zeitpunkt ein erneutes Gesuch zu stellen.

7.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2 mit Hinweisen).

Der Berufungskläger dringt mit seinen Begehren nicht durch und unterliegt vollumfänglich. Bei diesem Verfahrensausgang hat er die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demgemäss trägt der Berufungskläger die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00 (§ 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

7.3 Seinem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren ein angemessenes Honorar gemäss Aufstellung von insgesamt CHF 11'758.65 aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der für die zweitinstanzliche Verhandlung geltend gemachte Aufwand von 5 auf 3 Stunden zu kürzen ist. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat der zu den Verfahrenskosten verurteilte Berufungskläger dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Der sinngemässe Antrag der Verteidigung, wonach mangels Einbringlichkeit auf die Auflage dieser Rückerstattungspflicht zu verzichten sei, ist abzuweisen, zumal der Berufungskläger ohnehin nur bei Wegfall seiner Bedürftigkeit zur Rückerstattung dieser Kosten verpflichtet ist und folglich kein Anlass besteht, ihn von einer solchen zu befreien.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.